

Transport	<i>Mk</i> 7,674.—	<i>Mk</i> 25,275.—
Auf Bahnhof Bisselhövede ist die in 1874 unterbliebene, auf den andern Bahnhöfen ausgeführte Erweiterung des Wirthschaftsgebäudes zu beschaffen	" 1,800.—	
Mehrere Brunnen auf Bahnhöfen und bei Wärterbuden sind zu vertiefen oder durch Röhrenbrunnen zu ersetzen	" 1,800.—	
Auf 6 Bahnhöfen sind Schuppen für die Depots der Bahnmeister und auf Bahnhof Soltan die Anlage eines Torfschuppens erforderlich	" 2,940.—	
Für diese Anlagen ist angeschlagen		" 14,214.—
Tit. VII. Oberbau und Gleisanlagen.		
Auf Bahnhof Brodhöfe ist der Verladeplatz durch Verschiebung des todten Gleises zu verbreitern	<i>Mk</i> 300.—	
Vor den Enden der todten Gleise sind Pressböcke anzubringen	" 270.—	
Eine verbesserte Befestigung der Verbindung zwischen Zwangs- und Fahrseilen durch Anbringung von Zwangsschienenklößen, zur Erhöhung der Sicherheit im Eisenbahnbetriebe ist anzuordnen	" 975.—	" 1,545.—
Tit. VIII. Optische Signale, Barrieren etc.		
Der Niveauübergang bei Bahnhof Uelzen (Ebstorfer Chaussee) ist durch 2 mittelst einer Zugvorrichtung verbundene Schlagbäume zu verschließen. Die Construction der Perron-telegraphen und die von etwa 20 optischen Telegraphen ist zu verbessern		" 765.—
Tit. IX. Insgemein.		
Für kleinere unvorhergesehene Anlagen, bis zum Betrage von <i>Mk</i> 15 durch deren sofortige Beschaffung größere Ausgaben oft vermieden werden, ist anzusetzen		" 1,201.—
		<i>Mk</i> 43,000.—

Die Deputation beantragt somit für Ergänzungen der Uelzen-Langwedeler Bahn im Jahre 1875 den Belauf von *Mk* 43,000 auf das Budget für außerordentliche Verwendungen „Anlage der Bahn“ zu bewilligen und ihr zur Verfügung zu stellen.

Bremen, den 30. October 1874.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Buff.** (gez.) **H. H. Schröder.**

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 31. October 1874.

Revision der Schoßordnungen.

Dem Senate ist von seinen Commissarien berichtet worden, daß die Bürgerschaft in ihrer Sitzung vom 28. d. Mts. beschloß, die Arn. 3 und 5 der Anlage B zu dem Entwurfe des Einkommensteuergesetzes an die berichtende Deputation, theilweise zur Formulirung der beschlossenen Abänderung, theilweise zur Aeußerung

über die in der Verhandlung vorgekommenen Einwendungen, zurückzuverweisen. Der Senat hat keinen Anstand genommen, demgemäß die Deputation zu beauftragen und theilt den hierauf erstatteten Bericht der Bürgerschaft hieneben mit.

Anlage

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 31. October 1874.

Sechster Bericht der Deputation wegen Revision der Schoßordnungen.

In Folge Beschlusses der Bürgerschaft v. 28. d. Mts. ist die Deputation veranlaßt worden sich über nachstehende Punkte zu äußern.

1) Formulirung des von der Bürgerschaft genehmigten Amendements zu Anlage B No. 3, wonach der Steuerpflichtige den jährlichen Miethwerth der daselbst bezeichneten Immobilien zu vier Procent des taxirten Werths annehmen soll.

Die Deputation giebt folgende Fassung der bezüglichlichen Erläuterung anheim:

Den Miethwerth der von ihm selbst benutzten, vorstehend bezeichneten Immobilien hat der Eigenthümer (bezw. der Besitzer) zu vier Procent des Grundsteuerwerths zu berechnen. In den Fällen, wo wegen anderweiter Benutzung eines Theils der Immobilien diese Berechnung nicht anwendbar ist, hat er dafür eine den Verhältnissen angemessene Summe in Anschlag zu bringen.

2) Einwendungen, welche in der Verhandlung gegen No. 5 der Anlage B vorgekommen sind. Diese Einwendungen sind die folgenden:

a. Es sei nicht möglich, die am Jahreschlusse vorrätig gebliebenen Erzeugnisse des Landbaus zc. abzuschätzen, und daher die Vorschrift, wonach diese Vorräthe zum Einkommen gerechnet werden sollen, zu streichen.

Giegegen ist zunächst zu bemerken, daß die Streichung der bezüglichlichen Vorschrift die Folge haben würde, daß dieser Theil des Einkommens ganz steuerfrei bliebe. Es müßte wenigstens am Schlusse der No. 5 nach f. hinzugefügt werden:

Die am Jahreschlusse vorrätig gebliebenen Erzeugnisse sind dem Einkommen des nächsten Jahres hinzuzurechnen

Der ganze Einwand scheint aber auf der irrigen Annahme zu beruhen, daß die Abschätzung nothwendig gerade am 31. December des betreffenden Jahres vorgenommen werden müsse. Dies ist keineswegs der Fall. Die Aufforderung zur Selbstschätzung wird künftig wie bisher dem Steuerpflichtigen erst im Laufe des Frühjahrs zugehen; er wird also in den Fällen, wo es ihm unmöglich ist, bereits am Jahreschlusse den Werth seiner Vorräthe zu überschlagen, Zeit zu einer nachträglichen Abschätzung des gesamten Jahreseinkommens behalten. Uebrigens kommen die nämlichen Verhältnisse auch bei anderen Gewerben vor; die Aufnahme des Inventars und des Lagers, die Abschließung der Bilanz wird in vielen Fällen erst längere Zeit nach dem Jahreswechsel beendet. Auch wird in anderen Staaten ebenso verfahren, wie das hier seit 1848 in Kraft bestehende Einkommensteuergesetz es vorschreibt und wie der jetzt vorliegende Entwurf, ohne irgend welche Abänderung, es lediglich aufrecht erhält. Es scheint daher kein Grund vorzuliegen, für das landwirthschaftliche Einkommen eine Ausnahmebestimmung zu treffen oder der Anregung, für die Landwirthe ein besonderes Steuerjahr zu constituiren, Folge zu geben:

b. Den Landwirthen, wenigstens den kleineren, sei es überhaupt unmöglich, ihr Einkommen Behufs Erfüllung der Steuerpflicht richtig zu schätzen.

Dieser Einwand trifft nicht die No. 5 der Anlage B., sondern das Gesetz selbst, welches einen Unterschied nach dem Gewerbe des Steuerpflichtigen nicht kennt. Er würde dahin führen, entweder das landwirthschaftliche Einkommen überhaupt von der Einkommensteuer auszunehmen oder den Landwirthen das jedem anderen Bürger zustehende Recht der Selbstschätzung abzuspochen. Im

ersteren Falle wäre No. 5 zu streichen und im Gesetze das landwirthschaftliche Einkommen für frei zu erklären. Im anderen Falle wäre durch das Gesetz zu bestimmen, daß das landwirthschaftliche Einkommen der Selbstschätzung entzogen bleiben solle, No. 5 der Anlage bliebe aber stehen, weil die Schätzer danach zu verfahren haben würden.

Die Deputation glaubt es unterlassen zu dürfen, für diese Fälle Anträge zu formuliren. Sie macht darauf aufmerksam, daß einer der Gründe, welche zur Einführung des neuen Schätzungssystems geführt haben, gerade die Absicht war, solchen Steuerpflichtigen, welche sich selbst nicht schätzen zu können glauben, den Ausweg der amtlichen Einschätzung zu eröffnen. Es braucht deshalb nicht weiter erörtert zu werden, ob die Schwierigkeit, sein Einkommen selbst zu schätzen, für den Landwirth in der That so erheblich ist, wie von Einigen angenommen wird. Auf die Grundsätze, nach welchen geschätzt werden soll, — und nur mit diesen beschäftigt sich die Anlage B — ist diese Frage ohne Einfluß.

c. Die Vorschrift, daß Ausgaben (besser Verwendungen) für Vermehrung oder Verbesserung des Viehstandes und des Inventars nicht bei Berechnung des reinen Einkommens in Abzug kommen sollen, sei zu streichen.

Die Deputation vermag keinen Grund zu entdecken, welcher diesen Antrag rechtfertigen könnte. Es ist vollkommen selbstverständlich und lediglich zur Verhütung von Irrthümern Seitens der minder gebildeten Steuerpflichtigen in der Anlage B noch ausdrücklich betont, daß die Capitalanlagen, welche in der Form von Verbesserung des Inventars und des Viehstandes auftreten, nicht zu den Productionsunkosten gehören, welche bei Ermittlung des reinen Einkommens von dem Bruttoeinkommen abzuziehen sind. Zwar ist behauptet worden, daß es unbillig und unpolitisch sei, solche Verwendungen zu besteuern, gewissermaßen den Landwirth für die Verbesserung seines Betriebes „zu bestrafen“. Es bedarf aber wohl kaum des Nachweises, daß von einer Besteuerung der gedachten Verwendungen als solcher gar keine Rede in der Vorlage ist. Ihr Betrag soll nur nicht abgerechnet werden von dem steuerpflichtigen Einkommen. Wenn die Verwendung aus dem Vermögen oder aus angeliehenem Gelde bestritten wird, kommt sie überhaupt hier nicht in Betracht; wird sie bestritten aus dem erübrigten Einkommen, so wird zwar das Einkommen als solches besteuert, aber nicht höher und nicht anders als dasjenige, welches zu andern Capitalanlagen, z. B. zum Ankauf von zinstragenden Papieren, zur Tilgung von Schulden, zur Anschaffung von Waaren, zu industriellen Anlagen, kurzum zu irgend einer andern Art der Vermögensverbesserung verwandt wird. Wie hierin eine „Bestrafung“ gefunden werden könne, ist nicht ersichtlich, man müßte denn jede Steuer als Strafe betrachten. Die beantragte Streichung würde dahin führen, daß zwar das für den Lebensunterhalt nothwendige Einkommen besteuert, der Ueberschuß über diesen Bedarf aber befreit bliebe. Denn wenn man dem Landwirth dieses Zugeständniß machte, müßte man natürlich dasselbe auch dem Kaufmann, dem Capitalisten, dem Bauunternehmer, kurz jedem anderen Steuerpflichtigen, hinsichtlich seiner Einkommenüberschüsse, soweit sie nutzbar gemacht werden, gewähren.

Aus den nämlichen Gründen kann die Deputation auch

d. den Antrag, zu sagen sub 5 c. „Erhaltung und Verbesserung (aber nicht für Vermehrung durch Ankauf) des Inventars etc.“ selbstverständlich nicht empfehlen.

Endlich scheint ihr der Antrag

e. unter No. 5 e zu sagen: „des gemietheten Betriebspersonals“ und die Worte „seiner Familie“ zu streichen, theils nicht zweckmäßig, weil aus dem Zusammenhange sich das Erforderliche von selbst ergibt, theils nicht richtig, da die Verwendungen des Steuerpflichtigen für seine Familie im engeren Sinne hier so wenig, wie in anderen Berufskreisen, von der Einkommensteuer frei sein sollen.

(gez.) **Gildemeister.** (gez.) **Joh. Eggers.**